

Kreistags-Sitzung am 12.12.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -	
TOP: 4 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen
			Enthaltung

Nachwahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorlage:

Frau Tamina Danneck wurde am 28.08.2024 als beratendes Mitglied der Verbandsgemeinden in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Frau Danneck teilte mit Schreiben vom 14.10.2025 mit, dass sie aufgrund familiärer Gründe für einen längeren Zeitraum nicht im Dienst sein wird. Aus diesem Grund ist eine Ersatzperson zu wählen.

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan schlägt Herrn Ralf Spacky als Nachfolger für Frau Danneck vor.

Für jedes beratende Mitglied soll nach Möglichkeit eine Stellvertretung benannt werden (§4 Abs. 6 Satzung des Landkreises Kusel für das Kreisjugendamt). Die Benennung eines Stellvertreterin oder eines Stellvertreters liegt im Ermessen des entsendenden Stelle. Die entsendende Stelle teilt mit, dass vorerst auf die Benennung einer Stellvertretung verzichtet wird.

Herr Spacky erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen, da er gemäß § 5 AGKJHG seinen Wohnsitz im Bezirk eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

Weiterhin stehen die bisherigen stellvertretenden Mitglieder aus dem Bereich „Beauftragte/e für Jugendsachen der Polizei“, Frau Christina Stamm, sowie dem Bereich „Richter/in des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts, Frau Brigitte Schlachter, nicht mehr als stellvertretende Mitglieder zur Verfügung.

Aus diesem Grund haben die jeweils entsendenden Stellen neue Vorschläge für die Besetzung der stellvertretenden Positionen eingereicht. Die folgenden Personen wurden als neue stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen:

Beauftragte/r für Jugendsachen der Polizei:

Herrn Simon Mai

Richter/in des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts: Herrn Pascal Hager

Die Ersatzperson wird durch Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).